KREISSTADT MÜHLDORF A. INN

Auszug aus der Niederschrift



Az.:0241.42; 0241.36

Beschluss-Nr. STR2020181

Abteilung:	Organisation	und Personal
------------	--------------	--------------

Sitzung des	STR	STR	
am	22.10.2020	23.07.2020	
Mitglieder	31	31	
anwesend	24	30	
für : gegen	24:0	30:0	
öffentlich/nichtöffentlich	öffentlich	öffentlich	
vorberatend/beschließend	beschließend	beschließend	
Schriftführer/in	Organisation ur	nd Personal	Bürgermeister/in

Es wird festgestellt, dass sämtliche Mitglieder des Gremiums zu der heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen worden sind und dass mehr als die Hälfte anwesend ist. Das Gremium ist somit beschlussfähig.

Gegenstand:

Einrichtung eines Jugendgremiums in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn; Erlass einer Satzung und einer Wahlordnung

STR Stoiber verlässt vorübergehend die Sitzung

A <u>Unterlagen</u>

Anlage 1: Entwurf Satzung Jugendparlament Anlage 2: Entwurf Wahlordnung Jugendparlament

B Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23.07.2020 die Verwaltung beauftragt, mit einer Arbeitsgruppe eine rechtskonforme Satzung und Wahlordnung für ein Jugendgremium zu erarbeiten.

C Stellungnahme der Verwaltung

Am 30.09.2020 hat die Arbeitsgruppe mit den anwesenden Teilnehmern (entsendeter Vertreter je Fraktion, ein junges Mitglied unter 25 Jahren aus den in Fraktionsstärke vertretenen Parteien/Wählergruppen, Jugendreferent, 1. Bürgermeister und Vertreter der Verwaltung) entsprechend dem Auftrag einen Satzungsentwurf und einen Entwurf für eine Wahlordnung erarbeitet.

Die Entwürfe werden dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

D Finanzielle Auswirkungen

ca. 3000 €

E Beschluss

Der Stadtrat beschließt die Einrichtung eines Jugendparlaments in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn auf Basis der vorgelegten Entwürfe für eine Satzung und eine Wahlordnung. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren zur Wahl eines Jugendparlaments durchzuführen.



- Entwurf -

Satzung für das Jugendparlament - JuPa in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Stand: 09.10.2020

Inhalt

Präambel	5
§ 1 Jugendparlament	5
§ 2 Aufgaben	6
§ 3 Rechte	6
§ 4 Pflichten	7
§ 5 Wahlrecht	7
§ 6 Mandatsverlust, Ersatzbestimmung	8
§ 7 Zusammensetzung des Jugendparlaments	8
§ 8 Sitzungen	9
§ 9 Beschlüsse	10
§ 10 Ehrenamt	10
§ 11 Inkrafttreten	10

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

Präambel

Zweck des Jugendparlaments ist die Sicherung der Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Kommunalpolitik der Kreisstadt Mühldorf a. Inn. Das Jugendparlament Mühldorf a. Inn soll die Einflussnahme und Teilhabe Jugendlicher an kommunalpolitischen Prozessen fördern und ein aktives Mitgestalten der eigenen Lebenswelt durch die Jugendlichen ermöglichen. Den Jugendlichen in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn soll Gelegenheit gegeben werden, demokratische Lernprozesse einzuüben und gesellschaftliche Verantwortung übernehmen zu können. Zusätzlich hat das Jugendparlament die Aufgabe, politische Zusammenhänge und Entscheidungen für die Jugendlichen transparent zu machen und das Vertrauen der jungen Generation in demokratische Prozesse zu stärken. Zudem sollen vorhandene Strukturen der Jugendarbeit vernetzt werden. Das Jugendparlament übt seine Tätigkeit dabei überparteilich und überkonfessionell aus.

§ 1 Jugendparlament

- (1) In der Kreisstadt Mühldorf a. Inn besteht ein von der Jugend direkt gewähltes Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern. Es wird eine Wahl nach den Grundsätzen der Wahlordnung durchgeführt. Lassen sich lediglich zwischen 5 und 15 Wahlbewerber/innen finden, werden diese als neue Mitglieder des Jugendparlaments vom Hauptausschuss der Kreisstadt Mühldorf a. Inn bestellt. Bei Unterschreiten der Zahl von 5 Wahlbewerbern/innen gibt es für ein Jahr kein Jugendparlament. Das Alter der Mitglieder muss zum Wahlzeitpunkt zwischen 14 und 23 Jahren liegen. Mitglieder dürfen all diejenigen werden, die ihren Haupt- oder Zweitwohnsitz oder ihren Lebensmittelpunkt in Mühldorf a. Inn haben.
- (3) Die Amtsperiode des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung; nach Möglichkeit ist dies der große Sitzungssaal im Rathaus.
- (5) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Jugendparlament ist eine gewählte Interessenvertretung der Mühldorfer Jugend und stellt sich zur Aufgabe, dass im Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn und in der Stadtverwaltung dessen Meinung berücksichtigt wird.
- (2) Das Jugendparlament kann bei allen Angelegenheiten und Themen der Jugend in Mühldorf a. Inn, an die Stadtverwaltung, an den Stadtrat bzw. an den zuständigen Ausschuss Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen abgeben.
- (3) Das Jugendparlament soll sich mit anderen Organisationen und Akteuren der Jugendarbeit in Mühldorf a. Inn vernetzen, um Synergieeffekte zu nutzen.

§ 3 Rechte

- (1) Der/Die Vorsitzende des Jugendparlaments oder ein/e vom Jugendparlament hierzu bestimmte/r Vertreter/in kann bei den jeweiligen Leitern der Fachabteilungen der Stadtverwaltung, die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen einholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Stadtverwaltung das Jugendparlament bei der Weiterleitung des Anliegens.
- (2) Die öffentlich bekannt gegebenen Tagesordnungen der Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden dem/der Vorsitzenden des Jugendparlaments im Rahmen der Ladungsfrist des Stadtrates zugeleitet.
- (3) Das Jugendparlament kann Anträge an den/die erste Bürgermeister/in mit der Bitte um Behandlung im jeweils zuständigen Gremium stellen. Grundsätzlich soll eine Behandlung in einem Gremium innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen. Als Schnittstelle für Anträge des Jugendparlaments an den Stadtrat kann auch der/die Referent/in für Jugend und Familie eingesetzt werden (§ 3 Abs. 5).
- (4) Soweit die Aufnahme eines Antrags in den Stadtrat bzw. in einen Ausschuss erfolgt, wird der/die Vorsitzende des Jugendparlaments oder ein vom Jugendparlament bestimmtes Mitglied zur Sitzung eingeladen; sie/er soll Gelegenheit bekommen, den Antrag bzw. das Anliegen dort zu erläutern (analog § 25 Abs. 5 GeschO).
- (5) Das Jugendparlament wird von dem/der Referenten/in für Jugend und Familie und dem/der Leiter/in des städtischen Jugendzentrums M24 begleitet. Sie unterstützen bei Bedarf das Jugendparlament bei der Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen. Sie helfen dem Vorstand des Jugendparlaments insbe-

- sondere bei der Erarbeitung und Stellung von Anträgen an den/die 1. Bürgermeister/in, bei der Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse. Der/die Referent/in bildet die Schnittstelle zwischen dem Jugendparlament, der Verwaltung und dem Stadtrat.
- (6) Das Jugendparlament bekommt von der Kreisstadt Mühldorf a. Inn jährlich einen eigenen Etat in Höhe von 2.000 € zur Verfügung gestellt. Mit diesem Etat finanziert das Jugendparlament sein Projekt und deckt die Kosten seines laufenden Geschäftsbetriebes. Die Verwendung des Geldes ist jährlich gegenüber der Abteilung Finanzen nachzuweisen.

§ 4 Pflichten

- (1) Die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuführen.
- (2) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
- (3) Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf seiner Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt. Es müssen jedoch immer mindestens 5 Mitglieder im Jugendparlament vorhanden sein.
- (4) Der/die Referent/in für Jugend und Familie und der/die Leiter/in des Jugendzentrums M24 haben das Recht zur Teilnahme bei allen Sitzungen des Jugendparlaments und sind dazu einzuladen. Es besteht jedoch kein Stimmrecht bei Abstimmungen.

§ 5 Wahlrecht

- (1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die am Wahltag das 15. Lebensjahr begonnen und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die zum Zeitpunkt der Wahl in Mühldorf a. Inn mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (2) Wer während der Wahlperiode das 23. Lebensjahr vollendet, darf sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben. Dies gilt auch für Nachrücker.
- (3) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- (4) Die Einladung zur Wahl erfolgt mit Anschreiben durch den/die 1. Bürgermeister/in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn zusammen mit dem/der Referenten/in für Jugend und Familie sowie möglichst dem/der ersten Vorsitzenden des Jugendparlaments.
- (5) Näheres regelt eine Wahlordnung.

§ 6 Mandatsverlust, Ersatzbestimmung

- (1) Die Wahlbewerber/innen, die nach den gewählten Wahlbewerbern/innen, die nächst höheren Stimmen erhalten, werden Nachrücker/innen.
- (2) Bei Ersatzbestimmung, z. B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune, rückt der/die Wahlbewerber/innen mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
- (3) Mitglieder des Jugendparlaments, die den Interessen des Jugendparlaments zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schädigen, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der Toleranz, können durch den Stadtrat ausgeschlossen werden.
- (4) Mehrfach unentschuldigtes Fehlen bei Sitzungen kann, nach entsprechendem schriftlichen Hinweis durch den Vorstand, zum Ausschluss aus dem Jugendparlament durch Beschluss des Jugendparlaments führen.
- (5) Ein Mitglied aus dem Jugendparlament, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz und seinen Lebensmittelpunkt in Mühldorf a. Inn aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grunde schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.

§ 7 Zusammensetzung des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen für den Vorsitz, einer für die Schriftführung, einer zur Führung der Kasse sowie nach Bedarf aus weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern. Die zwei vorsitzenden Personen haben nach Absprache untereinander für je eine halbe Amtszeit den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz inne.
- (2) Für die Wahl in den Vorstand ist die absolute Mehrheit erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten für ein Amt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jede Person kann nur

ein Amt übernehmen.

(3) Der/Die Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen. Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments.

§ 8 Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament soll in der Regel alle zwei Monate und insgesamt mindestens vier Mal jährlich tagen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendparlaments muss der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Es kann jedoch auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss ein nichtöffentlicher Teil angeschlossen werden.
- (3) Die konstituierende Sitzung des Jugendparlaments hat innerhalb von 4 Wochen nach dem Wahltag zu erfolgen. Zu dieser Sitzung lädt die Stadtverwaltung ein. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in geleitet.
- (4) Der/Die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in setzt die Tagesordnung fest. Die Ladungsfrist beträgt 6 Tage. Es wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Jugendräte sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Mühldorfer Jugendlichen Anliegen von diesen aufzunehmen.
- (5) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Das Jugendparlament berät und beschließt in den Sitzungen über die eingereichten Anträge mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die im Jugendparlament zur Abstimmung anstehenden Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wird.
- (8) Eine Sitzungsniederschrift ist anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Beschlüsse

Die öffentlichen Beschlüsse können und sollten auf der Internetseite und den Social-Media-Kanälen des Jugendparlaments und der Kreisstadt Mühldorf a. Inn veröffentlicht werden.

§ 10 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Jugendparlament ist ehrenamtlich.
- (2) Am Ende ihrer Amtszeit erhalten alle Mitglieder des Jugendparlaments von der Stadtverwaltung ein Zeugnis über ihr Engagement.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühldorf am Inn, 23.10.2020

Michael Hetzl

1. Bürgermeister



- Entwurf -

Wahlordnung für das Jugendparlament -JuPa in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Inhalt

§ 1 Bekanntmachung der Durchführung der Wahl	13
§ 2 Wahlvorschläge	13
§ 3 Ungültige Wahlvorschläge	14
§ 4 Wahlzeitraum/Wählerverzeichnis	14
§ 5 Benachrichtigung der Wahlberechtigten	14
§ 6 Durchführung der Wahl	15
§ 7 Wahlbekanntmachung	15
§ 8 Online-Wahl	15
§ 9 Online-Wahllokale	16
§ 10 Wahlergebnis	16
§ 11 In-Kraft-Treten	17

§ 1 Bekanntmachung der Durchführung der Wahl

- (1) Die Kreisstadt Mühldorf macht die Durchführung der Jugendparlamentswahlen spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich bekannt.
- (2) Der Wahltag wird von dem/der Bürgermeister*in bestimmt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Jugendparlamentswahlen muss enthalten
 - 1. den Wahlzeitraum,
 - 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - 3. die Aufforderung zur Abgabe von Bewerbungen der Einzelkandidaten*innen,
 - 4. die Angabe, wo, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt die Bewerbungen eingereicht werden können,
 - 5. den Hinweis auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Bewerbungen sowie die den Bewerbungen beizufügenden Unterlagen,
 - 6. wer wahlberechtigt ist,
 - 7. wie und bis wann die Wahlberechtigten informiert werden,
 - 8. wann und wo gegebenenfalls der Eintrag in das Wählerverzeichnis beantragt werden kann.

§ 2 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlbewerber*innen haben sich schriftlich und fristgerecht bei der Stadtverwaltung zu melden. Zur Bewerbung sind einheitliche Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Die Bewerbung muss folgendes beinhalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Status (Schule, Lehre, Beruf). Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämter angegeben werden. Die Bewerbung ist von den Wahlbewerbern*innen zu unterzeichnen. Eine Erziehungsberechtigte/ein Erziehungsberechtigter muss bei Bewerbern unter 18 Jahren das Einverständnis zur Bewerbung durch Unterschrift erklären.
- (2) Wahlbewerber*innen werden vor der Wahl auf der Homepage der Stadtverwaltung und auf der Homepage des Jugendparlaments (soweit vorhanden) bekannt gemacht.

§ 3 Ungültige Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag ist ungültig

- wenn er verspätet eingegangen ist,
- wenn die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten der/des Wahlbewerbers*in fehlt,
- wenn die vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind,
- wenn die Wahlbewerber*innen nicht wählbar sind.

§ 4 Wahlzeitraum/Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlzeit beginnt an einem Montag, 8.00 Uhr und endet am darauffolgenden Sonntag, 24.00 Uhr. Als Wahltag wird der Sonntag bestimmt.
- (2) Die Kreisstadt Mühldorf legt spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag ein Verzeichnis der am Wahltag gemäß § 2 Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnsitz) an.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes, durch die Kreisstadt Mühldorf abzuschließen.

§ 5 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag benachrichtigt die Kreisstadt Mühldorf alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung soll enthalten
 - 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Wahlberechtigten,
 - 2. Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl,
 - 3. die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl,
 - 4. Angaben zu den Online-Wahllokalen,
 - 5. die Angabe des Wahlzeitraums,
 - 6. die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- (3) Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenen Umschlag.
- (4) Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, kann sich bis zum 11. Tag vor dem Wahltag bei der bekannt gemachten Stelle in der Verwaltung melden und eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

§ 6 Durchführung der Wahl

- (1) Die Kreisstadt Mühldorf bereitet die Wahl vor und führt sie durch.
- (2) Von der Stadtverwaltung werden Wahlhelfer*innen eingesetzt. Wahlbewerber*innen dürfen keine Wahlhelfer*innen sein.

§ 7 Wahlbekanntmachung

Die Kreisstadt Mühldorf hat spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag Beginn und Ende des Wahlzeitraums, den Zugang zur Online-Wahl und die Orte und Öffnungszeiten der Online-Wahllokale öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Online-Wahl

- (1) Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Den allgemeinen Wahlgrundsätzen ist dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.
- (2) Der Pfad zu der Internetseite, auf welcher die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können, wird mit der Wahlbenachrichtigung verschickt. Weiterhin wird für jede Person im Wählerverzeichnis eine eindeutige Zugangskennung generiert, welche ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung versandt wird. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einzuloggen, benötigt der/die Wähler*in eine persönliche Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu verhindern.
- (3) Die Wähler*innen können bei der Online-Wahl bis zu 15 Stimmen abgeben. Die Häufung bis zu drei Stimmen auf einen/eine Kandidaten*in ist möglich. Die Möglichkeit einer Korrektur vor dem endgültigen Absenden wird gegeben. Die Abgabe eines ungültigen Stimmzettels ist möglich.

- (4) Die Angaben auf dem Online-Stimmzettel umfassen den Familiennamen, den/die Vornamen, das Geburtsjahr und den Beruf/Stand des/der Kandidaten*in. Die Reihenfolge wird im Losverfahren bestimmt.
- (5) Nach Beendigung der Wahl werden die Daten ausgewertet und elektronisch archiviert. Das Programm lässt keine Zuordnung zu, welche Person welche/n Kandidaten*in gewählt hat.

§ 9 Online-Wahllokale

- (1) Am Wahltag besteht die Möglichkeit, in Wahllokalen während der gemäß § 7 öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten im Mühldorfer Stadtgebiet online zu wählen. In den Online-Wahllokalen soll mindestens ein PC-Arbeitsplatz mit Internetzugang zur Verfügung stehen, über den die Wähler sich mit ihren Zugangsdaten wie in § 8 Abs. 2 beschrieben einloggen und wählen können.
- (2) Der für die Online-Wahl zur Verfügung gestellte PC-Arbeitsplatz soll während der Öffnungszeiten eine Wahl gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen gewährleisten. Es steht ein/e Ansprechpartner*in in jedem Online-Wahllokal während der Öffnungszeiten für die Wähler*innen zur Verfügung, zur Gewährleistung der Barrierefreiheit.

§ 10 Wahlergebnis

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Kreisstadt Mühldorf a. Inn.
- (2) Die Stadt stellt als Wahlergebnis fest
 - 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 - 2. die Zahl der Wähler*innen,
 - 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - 4. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 - 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidaten*innen abgegeben gültigen Stimmen.
- (3) Gewählt sind die 15 Bewerber*innen mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch einer Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Alle nicht gewählten Bewerber*innen, auf die Stimmen entfielen, sind Nachrücker*innen in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch den/die Bürgermeister*in öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die Richtigkeit des Auszuges

Mühldorf a. Inn, 20.11.2020